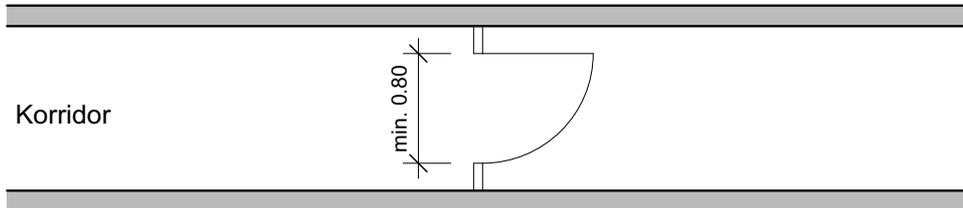


A133 Türen, Durchgänge, Korridore

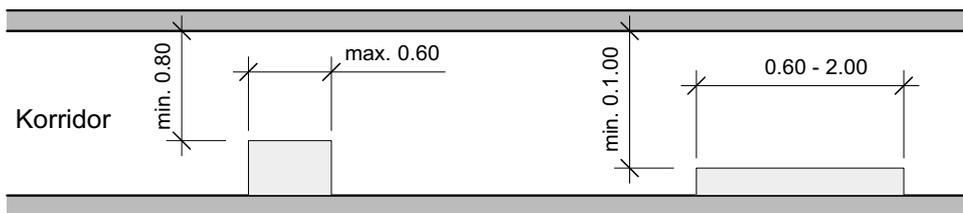
09/2020 nach Norm SIA 500 Ziff. 3.3 und 3.4

Die nutzbare Breite von Türen, Fenstertüren und offenen Durchgängen beträgt mindestens:

- 1)
min. 0.80 m in Türdurchgängen und geradläufigen Durchgängen bis 0.60 m Länge



- 2)
a.) min. 0.80 m in geradläufigen Durchgängen bis 0.60 m Länge
b.) 1.0 m in geradläufigen Durchgängen von mehr als 0.60 m bis zu 2.0 m Länge



- 3)
Die nutzbare Breite in Korridoren und auf Wegen beträgt:
- mindestens 1.20 m
- geringere Breiten zwischen 1.0 m bis 1.2 m sind bedingt zulässig, erfordern jedoch, dass seitlich angeordnete Türen oder Durchgänge folgende Bedingungen erfüllen:
Nutzbare Tür- oder Durchgangsbreite + Korridorbreite \geq 2.0 m

